

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

1.5.1802 (Nr. 70)

Carlruher
Sonnabends



Zeitung.

den 1. May.

1 8

0 2.

Mit Hochfürstlich, Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Wien, vom 21 April.

Unterm 12. d. ist folgendes Patent erlassen worden: Wir Franz der Zweite etc. Nach der Beendigung eines eben so langjährigen als kostspieligen Kriegs, war eine Unserer ersten Sorgen, Unserer Finanz, Hofstelle aufzutragen, nicht nur die laufenden Zinsen von denjenigen Anlehen, welche Wir und Unse glorreichen Vorfahren in verschiedenen fremden Staaten gemacht haben, auszahlen zu lassen, sondern auch den Betrag der davon rückständigen Zinsen und der zur Zurückzahlung verfallenen Kapitalbeiträge, welche des Kriegs wegen nicht berichtigt wurden, Uns vorzulegen. Aus den hierüber erhaltenen Ausweisen, haben Wir Uns überzeugt, daß die Rückstände an Interessen und Kapitalraten die Summen übersteigen, welche Wir, nach der Lage Unserer Finanzen, gegenwärtig zu ihrer Berichtigung widmen können, und daß es daher unumgänglich nöthig ist, eine allgemeine dieser Lage angemessene, auf festen Grundsätze beruhende Maasregel zu ergreifen, wodurch allen Theilnehmern der benannten Anlehe eine zwar allmähliche, aber vollständige Berichtigung alles dessen, was ihnen gebührt, versichert wird. In dieser Absicht haben Wir folgende Verfügungen beschossen:

1) Alle diese Anlehen sollen auf gleiche Art behandelt werden, sofort in dieser Rücksicht ein Ganzes ausmachen, und nur einzig nach den Ländern und Städten, in welchen sie aufgenommen wurden, eingetheilt werden. Der Zinsfuß bleibt aber eben derselbe, welcher in den ursprünglichen verschiedenen Anlehen Patenten (Schuldenverschreibungen) festgesetzt ist.

2) Zu diesem Ende werden Wir für den Gesamtbetrag jeder Anlehenabtheilung neue Anlehenpatente und Hypothekar-Obligationen der Wiener-Stadtbank ausfertigen lassen.

3) Mit dem gegenwärtigen Jahr 1802 angefangen, wird jährlich, nebst den laufenden Zinsen, der Betrag eines halben Jahrs der rückständigen, bis zu deren gänzlichen Tilgung, regelmäßig berichtigt werden.

4) Die theilweisen Kapitals-Zurückzahlungen werden mit Ende des Jahrs 1806 ihren Anfang nehmen und in 20. aufeinander folgenden Jahren auf nachstehende Art bewerkstelligt werden: a) Mit Ende eines jeden der 5 Jahre, von 1806. bis einschließig 1810. werden 2 und ein halbes vom Hundert, b) durch 10. Jahre, als von 1811. bis einschließig 1820, jedesmal 5 vom Hundert, und c) durch die letzten 5 Jahre, das ist, von 1821. bis einschließig 1825, jedesmal 7 und ein halbes vom Hundert, zur Abtragung der ganzen Schuld gewidmet werden, und auf solche Art wird dieselbe am Ende dieses Zeitraums vollständig getilgt seyn.

5) Diese Zurückzahlungen, deren Beschleunigung Wir, nach Maßgebung der Kräfte Unserer Finanzen, Uns vorbehalten, sollen jedoch nicht nach Prozenten auf jede einzelne Obligation vertheilt werden, sondern es wird eine im Verhältnis des Tilgungsfonds bestimmte Anzahl Obligationen jeder Anlehenabtheilung durchs Loos gezogen und dieselben werden sodann in ihrem vollen Betrag ausgezahlt werden.

6) In Folge dieser Anordnungen sind alle alten Obligationen der Theilnehmer gegen neue auszuwechseln, weshalb Wir denjenigen Wechselhäusern, welche

bei der Aufnahme der gedachten Anlehen verwendet werden, die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilen, und den sämtlichen Theilnehmern die zur Umwechslung festgesetzte Frist öffentlich bekannt machen lassen werden.

7) Diese Verfügungen erstrecken sich auf diejenigen Obligationen der in den Niederlanden und in Mailand geschlossenen Anlehen, welche Unsern Finanzen zur Last bleiben, und wovon Wir sowohl die Interessen als das Kapital in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, auf die hier oben festgesetzte Weise, bey Unserer Universal- Staatsschulden-Kasse, werden berichtigen lassen: Beswegen Wir auch

8) Unsrer geheime Credits-Direktion angewiesen haben, die Obligationen dieser letzterwähnten Gattung, gegen andre von Unserer Hofkammer, welche zur bessern Verständlichkeit und Brauchbarkeit für die Eigenthümer, in eben derselben Sprache wie die alten, auszufertigen sind, umzuwechseln zu lassen.

9) Die neuen Obligationen sollen auf den Namen der Eigenthümer der alten ausgestellt und letztere, binnen der noch bekannt zu machenden Frist, Unserer Universal- Staatsschulden-Kasse zur Umwechslung übergeben werden. Endlich erklären Wir hiermit, daß zur Sicherheit der sämtlichen Theilnehmer, die gedachten Anlehen durch die Unserer Universal- Staatsschuldenkassen angewiesenen Fonds bedeckt sind, und daß sie eben so, wie die alten, die Wiener- Stadtbank zur weitern Hypothek haben, auch aller dieser letztern zugestandnen Privilegien theilhaftig werden sollen etc.

Mainz, vom 25 April.

Heute ist der General-Regierungskommissair Jean-St. Andre von hier auf einem Rheinschiff nach St. Goar abgereist, um dort in Gesellschaft der Oberberg- und Straßen-Beamten die Sprengung der Felsen im Rhein anzufangen, welche bisher den Thalweg zwischen Mainz und Koblenz erschwert, oft diese Wasserfahrtsstraße ungangbar machten und die Kaufmannschaft zur Verführung ihrer Waaren auf dem Land durch die Hessischen G. bürge nöthigten. Sollte diese Arbeit gelingen, so gehört sie in die Zahl der vielen außerordentlichen Werke, die der Unternehmungsgeist der Franzosen zum Erstaunen der Welt seit einigen Jahren durchgesetzt hat. Alle Gemeinden am linken Rheinufer zwischen Mainz und Koblenz haben sich anerbotten, einen Theil der erforderlichen Arbeiten zum Gedeihen dieser großen Rheinverbesserung unentgeltlich zu besorgen.

Frankreich.

Paris, vom 24 April.

Aus Paris erhält man den im Publikum noch nicht bekannten Beschluß der Konsuln wegen der

Emigranten, der im Staatsrath angenommen, und, auf den Bericht der Minister, den Konsuln der Republik vorgelegt, auch bereits, wie man versichert, dem Senat Congratulir zur Genehmigung überschickt worden ist. Er besteht aus zwey Abtheilungen, wovon die erste die Personen, die andre aber die Güter der Emigranten betrifft, und die zusammen 18 Artikel ausmachen. Das Wesentliche dieser 18 Artikel sind folgende Verfügungen. 1. Es hat eine Amnestie in Ansehung aller derjenigen Ausgewanderten Statt, die noch nicht definitiv von der Emigrantenliste ausgestrichen sind. 2. Diejenigen Emigranten, die bis jetzt noch nicht nach Frankreich zurückgekommen sind, sind gehalten, vor dem 1 Vendemiaire des 11 Jahrs dahin zurückzukommen. 3. Die Regierung ernennet außerordentliche Commissaire, die sich in folgende 9 Grenzstädte der Republik begeben: Calais, Brüssel, Mainz, Genf, Nizza, Bayonne, Perpignan und Bordeaux. Vor diesen müssen alle Emigranten erscheinen, die nach Frankreich zurückkehren, und ihnen förmlich erklären, daß sie in Gemäßheit der Amnestie nach Frankreich zurückkehren. 4. Vor denselben Commissarien müssen sie den Eid ablegen, der durch die Konstitution des 8 Jahrs eingesetzter Regierung treu zu seyn, und künftighin weder direkte noch indirekte Verbindung, noch Korrespondenz mit den Feinden des Staats zu unterhalten. 5. Diejenigen Emigranten, die von fremden Mächten Stellen, Titel, Dekorationen, Gehalt oder Pensionen erhalten haben, müssen es vor den nemlichen Commissarien erklären, und förmlich da auf Verzicht leisten. 6. Diejenigen Emigranten, die nicht vor dem 1 Vendem. des 11 Jahrs zurückkehren, oder die in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, haben keinen Antheil an dieser Amnestie, und sind definitiv auf der Emigrantenliste beibehalten, wenn sie nicht beweisen können, daß es ihnen physisch unmöglich war, diesem Beschluß Folge zu leisten, und wenn sie nicht die vorgeschriebenen Formalitäten vor den Agenten der Republik im Ausland erfüllt haben. 7. Dieselbe Strafe, definitiv auf der Emigrantenliste beibehalten zu werden, ist gegen diejenigen noch nicht definitiv ausgestrichenen Emigranten verhängt, die sich gegenwärtig in Frankreich befinden, und nicht, während eines Monats, von Publication dieses Beschlusses an gerechnet, die obigen Erklärungen, Eid und Renuntiation vor dem Präsekt des Departements, in dem sie sich befinden, im versammelten Präsekturath ablegen. 8. Die oben erwähnten außerordentlichen Commissaire, so wie die Präsekten, sind gehalten, Kopien von den Verbalprozessen, worinn die erwähnten Erklärungen enthalten sind, unverzüglich dem

Polizeiminister zu überschicken, der ein Amnestie-Certifikat verfertigen läßt und dasselbe dem Justizminister überschickt, durch den der Amnestirte es erhält. 9. Bis zur Einhandlung dieses Amnestie-Certifikats ist der Amnestirte gehalten, in der Gemeinde zu bleiben, in der er seine Erklärung gemacht hat. 10. Von dieser Amnestie sind ausgenommen, a. diejenigen Individuen, die Anführer von bewaffneten Versammlungen gegen die Republik waren. b. Diejenigen, die in den feindlichen Armeen Grade gehabt haben. (qui ont eu des grades dans les armées ennemies.) c. Diejenigen, die seit der Gründung der Republik bey den ehemaligen franz. Prinzen Stellen bekleidet haben, (qui ont conservé des places dans les maisons des cidevant Princes français depuis la fondation de la République.) d. Die dafür bekannt sind, Urheber oder Agenten des Bürgerkriegs oder des auswärtigen Kriegs gewesen zu seyn, oder es noch zu seyn. e. Die Pond und Sekommandanten und die Volkrepräsentanten, die sich der Verrätherey gegen die Republik schuldig gemacht haben. f. Diejenigen Erzbischöffe und Bischöffe, welche die gesetzmäßige Autorität verkannt und sich gewiegert haben, ihre Entlassung zu geben. 11. Die in dem 10. Artikel bezeichneten Individuen sind definitiv auf der Emigrantenliste beygehalten, indessen kann ihre Anzahl sich nicht höher belaufen, als auf 1000; 500 derselben müssen im Lauf des 10. Jahrs namentlich bezeichnet werden. 12. Die amnestirten Emigranten sind, 10. Jahre lang, der besondern Aufsicht der Regierung unterworfen. 13. Die Regierung kann ihnen die Verbindlichkeit aufliegen, sich bis auf 20. Stunden von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu entfernen, wenn die Umstände es erfordern, so können sie sogar noch weiter entfernt werden, doch kann die letztere nur auf den Bericht des Polizeiministers, nach vorher erteiltem Gutachten des Staatsraths, geschehen. 14. Nach Verfluß von 10. Jahren sind die Amnestirten der besondern Aufsicht der Regierung nicht mehr unterworfen, doch kann die Maasregel auf ihre ganze Lebenszeit ausgedehnt werden, wenn diese Maasregel notwendig befunden wird. 15. Die der besondern Aufsicht der Regierung unterworfenen Individuen genießen übrigen alle Bürgerrechte, jedoch können sie keine öffentliche Aemter bekleiden. 16. Die amnestirten Individuen können in keinem Fall und unter keinerlei Vorwand die Theilung von künftigen Successionen (presuccessions) oder von bereits angetretenen Erbschaften, oder überhaupt von andern Acten oder Arrangements angreifen, die vor Ertheilung der gegenwärtigen Amnestie zwischen der Republik und Privatpersonen Statt gehabt haben. 17. Diejenigen ihrer

Güter, die sich noch in den Händen der Nation befinden, (mit Ausnahme jedoch der Waldungen, die durch das Gesetz vom 2. Novor 4 für unveräußerlich erklärt worden sind, der zu einem öffentlichen Dienst bestimmten Immobilien, des wahren oder angeblichen Eigenthums auf die großen schiffbaren Kanäle, und der Schuldforderungen an den öffentlichen Schatz, welche letztere durch die im Augenblick, da die Republik sich ihrer Güter bemächtigte, erfolgte Konfusion als erloschen anzusehen sind) werden ihnen zurückgegeben, jedoch ohne Restitution der Früchte, bis zum Tag der Ausfertigung des Amnestie-Certifikats. 18. Die Polizey- und Justizminister sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Ursache, warum dieser Beschluß noch nicht bekannt gemacht worden, liegt in der Sanction, die er erst von dem Erhaltungssenat bekommen muß, einige Mitglieder derselben sollten ihn als verfassungswidrig, andre weil er zu nachsichtig für die Emigranten wäre, verwerfen wollen, wider andere stellten ihn für zu streng, in Rücksicht auf die Vermögensumstände, in denen sich die zurückkehrenden Emigranten kraft desselben befinden würden. Indessen glaubte man, daß der Beschluß endlich durchgehen würde.

S o u a n d.

Brüssel, vom 24. April.

Briefe aus Paris versichern bestimmt, daß alle abwesende Belgier ohne Unterschied definitiv von der Emigrantenliste ausgestrichen werden sollen, und daß die Aufhebung des Sequesters von ihren Gütern eine unmittelbare Folge dieser Maasregel seyn soll.

S c h w e i z.

Bern, vom 23 April.

Der kleine Rath hat an jedes Mitglied des Senats ein Schreiben erlassen, worinn er ihm von der Staatsveränderung vom 17. Apr. Nachricht erteilt, und ihn einladet, persönlich zu Errichtung des großen Ziels dem Vaterlande die längst erwünschte Ruhe zu verschaffen, mitzuwirken. — Vorgestern haben sich indessen 13 Senatoren bei Reding versammelt, um über die gegen den kleinen Rath zu ergreifende Maasregeln zu berathschlagen. Das Resultat dieser Berathschlagung war, daß sie sämtlich gegen die Vorfälle vom 17 protestirten und ihre Entlassung aus dem Senat nahmen. —

Aus Lausanne wird gemeldet, daß Herr Necker sich noch nicht entschieden habe, ob er die Stelle zur belvetischen konstituierenden Versammlung, in die er berufen worden ist, annehmen werde. Sein Alter und seine geschwollenen Füße werden ihn wahrscheinlich hindern, sich nach Bern zu begeben. — Vier nach Paris gesandte Berner Patrizier, die Gebrüder Ein-

ner, Jenner und Muttach sollen daselbst arretirt worden seyn.

Schreiben aus Bern, vom 24 April.

Der bisherige General-Sekretär Mousson, der den Maaßregeln der Majorität des kleinen Rathes am 17. April nicht beytreten wollte, weil dieselben gegen den 28. Oktober gerichtet waren, zu dem er damals mitgewirkt hatte, ist auf Redings-Befehl in der bekannten Sitzung vom 20 erschienen. Da Reding mit seinen Freunden dieselbe verlassen hatte, so erklärte Mousson, er erkenne die gesetzliche Autorität da, wo die Mehrheit der Mitglieder des kleinen Rathes versammelt sey und erwarte demnach deren weitere Befehle. Er wurde hierauf wieder in seine Stelle eingesetzt.

Von den in die konstituierende helvetische Nationalversammlung berufenen Bürgern, haben Nefer und Reverdil aus dem Leman, Escher von Zürich, Balzbasar von Luzern, Dienast von Basel und Wülker von Zug ihre Ernennung ausgeschlagen. Sie führen als Entschuldigung theils ihr hohes Alter, theils ihre geschwächte Gesundheit an. Nefers Schreiben lautet, wie folgt: V. B. des kleinen Rathes! Mein Gesundheitszustand macht mirs zur Pflicht, mich soviel möglich zu schonen, und es ist mir unmöglich, mich den Arbeiten und den anhaltenden Konferenzen zu widmen, die man von einer Versammlung erwarten muß, welche zu einer so wichtigen Berathschlagung berufen ist. Meine völlige Unbekanntschaft mit der deutschen Sprache würde überdies meinem guten Willen einen mühsamen Zwang auflegen. Ich bitte Sie daher, Bürger, meine Entschuldigung anzunehmen. Ich danke Ihnen vielmals für den Beweis von Achtung, den sie mir gegeben und ersuche Sie, von meiner achtungsvollen Erfurcht überzeugt zu seyn.

Unterzeichnet: Nefer.

Der kleine Rath hat die V. B. Nefer und Reverdil durch V. B. Volter, Statthalter des Leman, und Chavanne, protest. Geistlicher zu Vevey, ersetzt, und wamentlich an Volter ein sehr verbindliches Schreiben erlassen, worinn er ihm für die vielfachen Dienste dankt, die er während der 4 Jahre, da er die Stelle eines Reglements-Statthalters im Waadlande bekleidet, der öffentlichen Sache geleistet hat.

Auf die Bemerkung des Kantongerichts vom Oberland, daß dieser Kanton in der konstituierenden Versammlung nicht repräsentirt sey, sind die V. B. Berner, Präsident des Distrikts-Gerichts von Thun und Reibin von Reichenbach, Ex-Repräsentant, zu Mitgliedern derselben ernannt worden.

Der Ex-Landammann Aloys Reding hat dem kleinen Rath den Beschluß vom 20sten mit der Erklärung zurückgeschickt, daß er von keiner Behörde seine Entlassung verlangen, noch erhalten könne, als

von derjenigen, die ihn zu seinem Amt berufen hat und daß er durch diese Erklärung die Rechte des Senats bewahrt wissen will. Indessen hat der neu-ernannte erste Landammann, Bürger Rüttimann, der seiner Moralität, seiner Festigkeit, seiner Talente und Kenntnisse wegen, die allgemeine Achtung der Nation genießt, seine wichtige Stelle bereits angetreten.

T ü r k e y.

Konstantinopel, vom 15 März.

Zwischen der Pforte und der französischen Regierung gehet der Courierwechsel sehr stark, so, daß man zwischen beyden Mächten auf wichtige Unterhandlungen schließen darf, erst gestern hat der französische Geschäftsträger Ruffin wieder einen Courier nach Paris abgefertiget.

Ohnerachtet von der Pforte die egyptischen Bey's nicht gerne in dem Schutze der Engländer gesehen worden sind, so ist die Pforte jezo doch dadurch noch in größere Verlegenheit gekommen, da die gedachten Bey's aus dem Lager der Engländer gesucht, und daher in die Freyheit gekommen sind, und jezo, wie man hört, daß solche an einem Aufzuge arbeiten, nämlich die Nation in Egypten zu einem Aufstand gegen die Pforte zu bewegen suchen. Es sind zwar von Seiten der Pforte zu Gefangennehmung der Bey's Anstalten getroffen worden, aber bishero noch fruchtlos geblieben.

Der englische Geschäftsträger Stratton ist von seiner Sendung aus Egypten ohne günstigen Erfolg zurückgekommen, denn die türkisch und griechischen Schiffe unterliegen noch fortwährend dem Beschlag der Engländer.

Lord Elgin hat ein Schiff gekauft, um auf solchem die von der Pforte frey gegebenen 140 Gefangenen nach Malta transportiren zu lassen. Er wird den bevorstehenden Sommer um seiner Gesundheit willen im Archipelagus zubringen.

Todes-Anzeige.

Mit wehmuthsvollem Herzen, mache ich allen unsern Verwandten und Freunden bekannt, daß mir mein treuester Gatte der Pfarrer Lembke verstorbenen Sonnabend früh um 9 Uhr an einem 14 tägigen Nervenieber, in seinem 36ten Jahr, nachdem wir nicht volle 2 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebt hatten, aus meinen Armen, durch den Tod entrisen worden ist. Unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, welche meinen Schmerz nur vermehren würden, empfehle ich mich und meine 3 Kinder erster Ehe, zu fortwährender Freundschaft. Leisfelheim den 26. April 1802.

Bermittwete Pfarrer Lembke,
geborene Schöpplerinn.